

**Auszug aus dem Vergütungsverzeichnis zum
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz**

Teil 2. Außergerichtliche Tätigkeit

Abschnitt 1. Beratung und Gutachten

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
2100	Beratungsgebühr, soweit in Nummer 2101 nichts anderes bestimmt ist.... (1) Die Gebühr entsteht für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), wenn die Beratung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt. (2) Die Gebühr ist auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit anzurechnen, die mit der Beratung zusammenhängt.	0,1 bis 1,0
2101	Beratungsgebühr in Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen.... Die Anmerkung zu Nummer 2100 gilt entsprechend.	10,00 bis 260,00 €
2102	Der Auftraggeber ist Verbraucher und die Tätigkeit beschränkt sich auf ein erstes Beratungsgespräch: Die Gebühren 2100 und 2101 betragen höchstens	190,00 €

Abschnitt 4. Vertretung

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
2400	Geschäftsgebühr Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.	0,5 bis 2,5